S 6 RJ 282/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 282/97
Datum	03.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 604/00
Datum	07.04.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 03.08.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 09.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verpflichtet, dem KlÃ¤ger ab 01.07.1996 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 2/3 der auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1951 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines Schmieds und Schlossers erlernt (PrÃ¼fung 1969) und arbeitete anschlieÃend im erlernten Beruf. Vom 24.06.1985 bis 06.07.1997 war er in der W.-Brauerei in F. beschÃ¤ftigt, zunÃ¤chst als Hilfsarbeiter, zuletzt als Betriebsschlosser bei einer Bezahlung nach Bewertungsgruppe III des Tarifvertrags des mittelstÃ¤ndischen Braugewerbes in

Bayern. Nach einem Unfall vom 18.04.1990 bezieht er von der Berufsgenossenschaft (BG) fÃ¼r Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten Rente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 20 vH (BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Handgelenks, Minderung der Kraftentfaltung der linken Hand, Behinderung der Unterarmdrehung links nach auswÃ¤rts). Seit 12.06.1997 ist er arbeitslos gemeldet, zurzeit bezieht er Arbeitslosenhilfe.

Den Rentenantrag vom 21.06.1996, gestellt wegen "Beschwerden (Arthrose) in allen Gelenken (Osteoporose)", lehnte die Beklagte nach Beinahme eines sozialmedizinischen Gutachtens mit Bescheid vom 09.10.1996 ab, weil mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach Beinahme einer Arbeitgeberauskunft zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe sich nÃ¤mlich vom Beruf des Schmieds und Bauschlossers gelÃ¶st und sei als Hilfsarbeiter der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen (Widerspruchsbescheid vom 07.03.1999).

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger erstmals Berufsschutz als Betriebsschlosser in der Brauerei geltend gemacht. Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat nach Beinahme verschiedener Ã¤rztlicher Unterlagen und Befundberichte, der Schwerbehindertenakte des AVF WÃ¼rzburg, der Unterlagen der BG Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten sowie von drei ArbeitgeberauskÃ¼nften als Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige den Internisten Dr.D. (Gutachten vom 14.06.1999) und auf Antrag des KlÃ¤gers den OrthopÃ¤den Prof. Dr.R. (Gutachten vom 06.12.1999) gehÃ¶rt, die beide leichte Arbeiten vollschichtig fÃ¼r zumutbar hielten.

Mit Urteil vom 03.08.2000 hat das SG die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BU, gerichtete Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger auch im Hinblick auf die Bezahlung nach Bewertungsgruppe III nicht als Facharbeiter zu betrachten sei. Letzten Endes kÃ¶nne es jedoch dahingestellt bleiben, ob man beim KlÃ¤ger Berufsschutz annehme, da er nach Ãberzeugung der Kammer noch vollschichtig als Auslieferungsfahrer im ArzneigroÃhandel tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Da diese TÃ¤tigkeit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch einem Facharbeiter zumutbar sei, sei der KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger nur noch Rente wegen BU geltend. Beigezogen zum Verfahren sind die Leistungsakte des Arbeitsamtes SchlÃ¼chtern, der Lehrvertrag des KlÃ¤gers, Verdienstbescheinigungen des KlÃ¤gers und eine Auskunft der letzten Arbeitgeberin des KlÃ¤gers, der W.-Brauerei GmbH in F â¦ Der OrthopÃ¤de Dr.B. erstattete das Gutachten vom 24.10.2003. Dieser gelangte nach AufzÃ¤hlung der Diagnosen zu der Leistungsbeurteilung, dem KlÃ¤ger seien nur noch leichte und kurzzeitig mittelschwere Arbeiten zumutbar, vorzugsweise im Sitzen oder im kurzzeitigen Wechsel zwischen Sitzen und Stehen. Zu vermeiden seien schwere und zum Teil auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten, Heben und Tragen von Lasten von mehr als 10 kg, Arbeiten Ã¼berwiegend im Stehen oder Gehen, Arbeiten in Zwangshaltungen wie im Knien, Hocken oder BÃ¼cken, Handarbeiten mit besonderer Anforderung an die Handgeschicklichkeit, Arbeiten

auf gefÃ¤hrdenden Stellen wie auf Leitern oder GerÃ¼sten. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung wurde der frÃ¼here Braumeister und technische Betriebsleiter des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers als Zeuge zu der Art der vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rt.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 03.08.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den Leistungsfall der BU festzustellen und dem KlÃ¤ger die entsprechenden gesetzlichen Leistungen ab dem 01.07.1996 zu zahlen. Hilfsweise wird beantragt, zur Frage der Verweisbarkeit ein berufskundliches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der KlÃ¤ger sei nicht als Facharbeiter einzustufen. Selbst wenn man den Status eines Facharbeiters zugrunde legen wÃ¼rde, mÃ¼sste sich der KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeiten eines Telefonisten verweisen lassen; hierzu verweist die Beklagte auf Urteile des Hessischen Landessozialgerichts sowie des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt.

Wegen der Einzelheiten wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz, die Unterlagen der Beklagten und die Ã¼brigen beigezogenen Unterlagen Bezug genommen, insbesondere auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze und die zur Niederschrift erfolgten Feststellungen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich auch als begrÃ¼ndet. Denn der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Leistungen wegen BU ab 01.07.1996.

Die Rechtslage beurteilt sich gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch nach Â§ 43 SGB VI in der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 in Streit steht.

Nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI a.F. sind solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Diese Voraussetzungen sind beim KlÃ¤ger erfÃ¼llt.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich aus dem Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.B. vom 24.10.2003. Nach dessen AusfÃ¼hrungen verfÃ¼gt der KlÃ¤ger noch Ã¼ber ein LeistungsvermÃ¶gen, das in erster Linie nur noch leichte TÃ¤tigkeiten

Ã¼berwiegend im Sitzen, aber auch im Wechsel zwischen Sitzen und kurzzeitigem Gehen und Stehen zulÃ¤sst. Ãber diese LeistungseinschrÃ¤nkungen besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit. Unstreitig ist ferner, dass der KlÃ¤ger aufgrund der bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen seinen zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf eines Betriebsschlossers in einer Brauerei nicht mehr verrichten kann.

FÃ¼r die Annahme von BU reicht es aber noch nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr 138). Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist somit nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BU der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen. MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der KlÃ¤ger zuletzt bis 1997 bei der W.-Brauerei in F. ausgeÃ¼bt hat. Diese TÃ¤tigkeit war entgegen der Auffassung der Beklagten eine FacharbeitertÃ¤tigkeit.

Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufs in das von der Rechtsprechung entwickelte Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Der Stellenwert der Arbeitsleistung des KlÃ¤gers entsprach in den letzten Jahren in vollem Umfang dem eines Facharbeiters. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die im Laufe des Verfahrens eingeholten ArbeitgeberauskÃ¼nfte widersprÃ¼chlich sind, wenn sie die vom KlÃ¤ger verrichtete TÃ¤tigkeit als die eines Hilfsarbeiters, aber auch eines Schlossers bezeichnen. Insoweit hat aber die Einvernahme des Zeugen E. ergeben, dass der KlÃ¤ger als Facharbeiter einzugruppieren ist und somit Berufsschutz als Betriebsschlosser genieÃt. Er ist in den letzten Jahren als Facharbeiter entlohnt worden, nÃ¤mlich nach Bewertungsgruppe III des Tarifvertrags des mittelstÃ¤ndigen Braugewerbes in Bayern. Entlohnt werden nach dieser Gruppe Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Anlernzeit. Nach der Indizwirkung der Bezahlung des KlÃ¤gers ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zunÃ¤chst von der Facharbeitereigenschaft auszugehen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der KlÃ¤ger auch Ã¼berwiegend Facharbeiten ausgefÃ¼hrt, nÃ¤mlich nach den Bekundungen des Zeugen E. 70 bis 80 % seiner Arbeit. Nach der Rechtsprechung sind Versicherte, die auch als Hilfsarbeiter angefangen haben kÃ¶nnen, den gelernten Facharbeitern gleichzustellen, wenn sie lÃ¤ngere Zeit â

i.d.R. drei Jahre â□□ als Facharbeiter beschÃ¤ftigt und entlohnt waren (SozR 2200 Â§ 1246 Nr 149). Der Zeuge E. hat auch darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber die theoretischen Kenntnisse und praktischen FÃ¤higkeiten eines Brauereiarbeiters im technischen Bereich verfÃ¼gte. Neben dem KlÃ¤ger gab es â□□ mit Ausnahme des techn. Leiters, des Zeugen E. â□□ keine Facharbeiter in der Brauerei, die nach einer hÃ¶heren Lohngruppe als der KlÃ¤ger entlohnt wurden. Im Ã□brigen werden auch Kraftfahrer, Verkaufsfahrer und Beifahrer in AusÃ¼bung der Inkassovollmacht nach dem genannten Tarifvertrag fÃ¼r das mittelstÃ¤ndische Braugewerbe in Bayern als Facharbeiter bezeichnet und entlohnt. Nach alledem hat der KlÃ¤ger Facharbeiten ausgeÃ¼bt und ist als Facharbeiter entlohnt worden. Damit ist der KlÃ¤ger als â□□ schlichter â□□ Facharbeiter i.S. des Mehrstufenschemas einzustufen.

Als Facharbeiter kann der KlÃ¤ger nur auf TÃ¤tigkeiten seiner Gruppe und auf TÃ¤tigkeiten der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters verwiesen werden. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss also zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden.

Diesen Erfordernissen entspricht der von der Beklagten benannte Verweisungberuf eines Telefonisten nicht. Insoweit bezieht sich der Senat auf seine Urteile vom 13.10.1999 (L 19 RJ 44/99) und vom 31.07.2002 (L 19 RJ 146/01). Zwar ist die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten durchaus in verschiedenen TarifvertrÃ¤gen als AnlerntÃ¤tigkeit ausgewiesen und wird entsprechend entlohnt. Als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit kommt sie aber nur dann in Frage, wenn bereits die Eingangsgruppe die eines qualifizierten Angelernten darstellt. Wie ein Vergleich z.B. der VergÃ¼tungsgruppen VIII bis X des Tarifvertrags der kommunalen ArbeitgeberverbÃ¤nde (Anlage I a zum BAT â□□ VKA -) ergibt, erfordern aber AngestelltentÃ¤tigkeiten in BÃ¼ro und Registratur regelmÃ¤Ã□ig eine Ã¼ber drei Monate hinausgehende Anlernzeit. Lediglich die in der VergÃ¼tungsgruppe IX und X beschriebenen TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten vom KlÃ¤ger innerhalb der 3-Monats-Frist erlernt werden. Die TÃ¤tigkeit im Telefondienst kommt zwar nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 17) fÃ¼r einen Facharbeiter grundsÃ¤tzlich als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit in Betracht. Dies gilt aber nur, wenn der Telefonist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der VergÃ¼tungsgruppe VIII des o.g. Tarifvertrags entlohnt wird. Eingangsgruppe fÃ¼r den Telefonisten ist aber die VergÃ¼tungsgruppe IX, deren allgemeine Qualifikationsanforderungen keine tarifliche Umschreibung einer als "sonstiger Ausbildungsberuf" i.S. des Mehrstufenschemas zu bewertende AnlerntÃ¤tigkeit enthÃ¤lt, so dass sie einer AnlerntÃ¤tigkeit nicht gleichgestellt und dem KlÃ¤ger als Facharbeiter nicht zugemutet werden kann. Die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten ist dem KlÃ¤ger somit nicht zumutbar. Der KlÃ¤ger ist daher nicht zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten verweisbar.

Entgegen der vom SG im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ist der KlÃ¤ger auch nicht zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Medikamentenausfahrers verweisbar. Diese FahrertÃ¤tigkeit ist zwar kÃ¶rperlich leicht und ermÃ¶glicht im

Kurzstreckenbereich mit hÃ¤ufigen Fahrunterbrechungen einen Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, wobei i.d.R. dennoch Sitzen â□□ in weitgehend statischer oder sogar Zwangshaltung â□□ Ã¼berwiegt. Gerade die WirbelsÃ¤ule und der Schulter-Nacken-Bereich ist daher erfahrungsgemÃ¤Ã□ besonders belastet. Beim Ausliefern von Medikamenten kann es aber nicht ausgeschlossen werden, dass nicht nur leichte Gebinde gehoben und getragen werden mÃ¼ssen (z.B. TropflÃ¶sungen). Auch bei Pflege, Wartung und ggf. erforderlicher Pannenbehebung kann es zu hÃ¶heren als nur leichten Belastungen kommen. Zeitdruck und UnfallgefÃ¤hrdung kann bei einer AusfahrertÃ¤tigkeit auch nicht ausgeschlossen werden. Diese TÃ¤tigkeit scheidet fÃ¼r den KlÃ¤ger daher als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit aus medizinischen GrÃ¼nden aus, weil gelegentlich schwere und mittelschwere TÃ¤tigkeiten nicht augeschlossen werden kÃ¶nnen. Andere dem KlÃ¤ger subjektiv und objektiv zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten auf der Ebene eines Anlern- oder Facharbeiter- berufs oder zumindest wie solche bewertete TÃ¤tigkeiten, die in nennenswertem Umfang existieren und auch AuÃ□enstehenden zugÃ¤nglich sind, werden weder von der Beklagten benannt noch sind sie fÃ¼r den Senat erkennbar.

Damit ist der KlÃ¤ger seit Rentenantragstellung am 21.06.1996 berufsunfÃ¤hig i.S. des Gesetzes, nachdem schon die Ermittlungen der Beklagten ergeben haben, dass der KlÃ¤ger seit Antragstellung nur kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben konnte (vgl. Gutachten Dr.F. vom 02.10.1996). Leistungen wegen BU stehen dem KlÃ¤ger daher gemÃ¤Ã□ Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI ab 01.07.1996 zu. Das angefochtene Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 03.08.2000 und die diesem zugrunde liegenden Entscheidungen der Beklagten waren daher aufzuheben bzw. abzuÃ¤ndern.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger letztlich mit seinem Antrag auf Bewilligung von Rente wegen BU obsiegt hat.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024